2. Änderung vom XX.XX.XXXX
der
Satzung der Stadt Lennestadt
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen
für ausländische Flüchtlinge
vom 17.05.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Lennestadt am XX.XX.XX folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck und Rechtsnatur der Übergangsheime
§ 2 Rechtsanspruch auf Einweisung bzw. Zuweisung in ein Übergangsheim
§ 3 Ordnung in den Übergangsheimen
§ 4 Benutzungsgebühr, Strom und Nebenkosten
§ 5 Fälligkeit
§ 6 Verlust des Anspruchs auf Unterbringung
§ 7 Inkrafttreten

§ 1
Zweck und Rechtsnatur der Übergangsheime

(1) Die Stadt Lennestadt errichtet und unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

1. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

2. von ausländischen Flüchtlingen, die Transferleistungen, insbesondere nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten bzw. sonstige Einkünfte erzielen

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen -nachfolgend Übergangsheime oder Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen. Welche Wohnungen bzw. Gebäude diesem Zwecke dienen, bestimmt der Bürgermeister.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2
Rechtsanspruch auf Einweisung bzw. Zuweisung in ein Übergangsheim

(1) Neben dem Personenkreis, der nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung in die Übergangsheime aufgenommen wird, kann die Stadt Lennestadt weitere Personen aufnehmen, insbesondere um Obdachlosigkeit zu verhindern. Auch für diese Personen sind die Regelungen dieser Satzung vollumfänglich anwendbar.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Übergangsheim oder auf ein weiteres Verbleiben in einem bestimmten Übergangsheim besteht nicht. Die Einweisung bzw. Zuweisung in ein Übergangsheim kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen.

(3) Durch Aufnahme in ein Übergangsheim ist jede/r Bewohner/in verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung der Übergangsheime zu beachten und

2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Lennestadt Folge zu leisten.

§ 3
Ordnung in den Übergangsheimen

(1) Die Ordnung in den Übergangsheimen regelt diese Satzung bzw. die entsprechende Hausordnung der Stadt Lennestadt in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die städtischen Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(3) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Bewohner/innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften in Ergänzung zu dieser Satzung regelt. Die Hausordnung ist in den städtischen Übergangsheimen öffentlich auszuhängen.

(4) Den Bewohner/innen der städtischen Übergangsheime wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, in den jeweils genutzten Wohn- und Schlafräumen im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung und der Hausordnung ihre Privatsphäre zu bewahren.

(5) Soweit es die Zweckbindung der städtischen Unterkunft erfordert, sind Beauftragte des Bürgermeisters berechtigt, die Wohn- und Schlafräume insbesondere in folgenden Fällen zu betreten:

1. Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Unterkunftsbetriebes, insbesondere in Bezug auf die Haustechnik und Maßnahmen der baulichen Unterhaltung,

2. Sicherstellen der Verkehrssicherheit,

3. Maßnahmen zur Durchführung von vorbeugendem Brandschutz,

4. Maßnahmen zur fachgerechten Bekämpfung von Schädlingen und Ungeziefer,

5. Sicherstellung der Beachtung der Hausordnung,

6. Kontrolle der Anwesenheit der Bewohner/innen, auch im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten oder

7. Überprüfung, ob die zugewiesenen Räumlichkeiten auch tatsächlich nur von dem/der berechtigten Bewohner/in benutzt werden.

(6) Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohner/innen, sowie Besucher/innen erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Beauftragten des Bürgermeisters berechtigt, die Anweisung für den/die Bewohner/in bzw. den/die Besucher/in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

(7) Unter anderem aus folgenden wichtigen Gründen kann der Bürgermeister bestimmten Besucher/innen das Betreten einer städtischen Unterkunft bzw. das Verweilen in einer städtischen Unterkunft auf Zeit oder auf Dauer untersagen:

1. Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse der Bewohner/innen auf Grund von Verstößen gegen Satzungsregelungen bzw. die Hausordnung.

2. Aufsuchen der Bewohner/innen ohne direkte Einladung bzw. ohne das persönliche Einverständnis der Bewohner/innen, z.B.

 a) gewerbliche Vertreterbesuche,

 b) Besuche von Religionsgemeinschaften,

 c) Besuche aus anderen städtischen Unterkünften und Privatwohnungen, insb. wenn der Tatbestand der Ziffer 1 erfüllt wird,

 d) Besuche von um Mitglieder werbenden Organisationen, die die wirtschaftliche und gesellschaftliche Unerfahrenheit der Bewohner/innen ausnutzen könnten.

3. Verletzung des Hausfriedens.

§ 4
Benutzungsgebühr, Strom und Nebenkosten

(1) Für die Benutzung der städtischen Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist u.a. die Nutzfläche der Übergangsheime. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Übergangsheime und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Weiterhin sind die betriebsbedingten Kosten der Übergangsheime und deren SOLL-Belegung maßgeblich. Werden neue Übergangsheime nach Inkrafttreten dieser Satzung vom Bürgermeister bestimmt, oder fallen einzelne Übergangsheime aus dem Bestand heraus, so bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum hiervon unberührt.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft mündlich oder schriftlich zugewiesen wurde, der Betrag wird monatlich im Soll-Stellungsverfahren erhoben.

(3) Wird das Übergangsheim keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der genutzten Wohnräume / der genutzten Wohnung und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände (einschließlich aller ausgehändigten Schlüssel) an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des Bürgermeisters der Stadt Lennestadt. Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und damit eine Neubelegung möglich ist. Bei Aufgabe der Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch den/die Benutzer/in besteht nach Bekanntwerden des Auszuges die Zahlungspflicht bis zum Tage der unverzüglich durchzuführenden Räumung.

(4) Personen, die die Räumlichkeiten einer städtischen Unterkunft gemeinsam benutzen, haften für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, wenn es sich um Ehepartner, verwandtschaftlich miteinander verbundene Personen oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft handelt. In allen anderen Fällen werden sie nur in Höhe der auf sie entfallenden Benutzungsgebühren herangezogen.

(5) Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(6) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt in den von der Stadt Lennestadt unterhaltenen Übergangsheimen **340,57 €** pro Person pro Kalendermonat. Nebenkosten für die Nutzung des Inventars sind in der Gebühr für die Benutzung der Übergangsheime enthalten.

(7) In dem in § 4 Abs. 6 dieser Satzung genannten Betrag ist ein Stromkostenanteil in Höhe von **25,23 €** enthalten.

(8) Die in § 4 Abs. 6 und 7 dieser Satzung genannten Beträge werden in der Regel alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

§ 5
Fälligkeit

Die in § 4 Abs. 6 dieser Satzung bezifferte Benutzungsgebühr ist jeweils spätestens bis zum 10. eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Lennestadt zu zahlen, andernfalls erfolgt ihre Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 6
Verlust des Anspruchs auf Unterbringung

(1) Der Anspruch auf Unterbringung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachte Person nicht mehr dem in § 1 dieser Satzung näher definierten Personenkreis angehört. Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung für Übergangsheime der Stadt Lennestadt können ebenfalls die Ausweisung aus dem Übergangsheim zur Folge haben.

(2) Nach Aufforderung durch die Beauftragten des Bürgermeisters, haben die Bewohner/innen die Aufgabe und die Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Die Bemühungen zur Erlangung einer Wohnung haben die Bewohner/innen nachzuweisen.

(3) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räumlichkeiten. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

1. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

2. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung, dieser Satzung oder mündlicher bzw. schriftlicher Anweisungen oder

3. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder

4. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder

5. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder

6. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorgewiesen werden können oder

7. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten vorhanden sind oder

8. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(4) Außerdem kann eine Zuweisung widerrufen werden, wenn der Grund der Zuweisung entfallen ist, eines der städtischen Übergangsheime aufgegeben wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis mehr vorliegt.

(5) Der/die Benutzer/in hat die zugewiesene Unterkunft bzw. den zugewiesenen Unterkunftsplatz unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Zuweisung widerrufen wird,

2. der Wohnsitz gewechselt wird oder

3. er / sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält.

(6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW zwangsweise durchgesetzt werden. Der / die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Wird der zugewiesene Unterkunftsplatz bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeister berechtigt zu räumen. Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Lennestadt gelagert. Sofern nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Lennestadt an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben. Dies gilt auch, soweit eine entsprechende Aufforderung aufgrund unbekannten Aufenthaltsortes / Wohnsitzes nicht möglich ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.